

## **Schriftlicher Bericht**

### **Bericht des BMUV „Stand der Beratungen zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)“**

Berichtersteller: Bund

Mit Beschluss vom 12. Mai 2023 bittet die 100. Umweltministerkonferenz (TOP 22, Ziff. 3) den Bund, in der 103. Umweltministerkonferenz über den Stand der Beratungen zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) zu berichten:

1. Das novellierte Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) ist seit dem 1. November 2007 in Kraft und soll die Lärmbelastung durch den Flugverkehr im Bereich der passiven Schallschutzmaßnahmen minimieren. Gemäß § 2 Abs. 3 FluLärmG legte die Bundesregierung am 16. Januar 2019 ihren Bericht zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes vor.
2. In ihrem Evaluierungsbericht hält die Bundesregierung fest, dass wesentliche Fortschritte wie die Verschärfung der Schutzzonen-Grenzwerte um bis zu 15 Dezibel und die Einführung einer Nacht-Schutzzone durch das in 2007 novellierte Fluglärmschutzgesetz erzielt wurden. Weitere Verbesserungen sind jedoch u.a. bei erhöhten, baulichen Schallschutzanforderungen im Umfeld von Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Krankenhäuser angezeigt. Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung bestätigen, dass erhöhte Fluglärmbelastungen Kinder und junge Menschen in ihrer Gesundheit und Entwicklung beeinträchtigen. Insofern ist eine Verbesserung der baulichen Schallschutzanforderungen und Kostenerstattungsansprüche u.a. bei diesen sensiblen Einrichtungen im Rahmen einer Überarbeitung des FluLärmG zu prüfen.

3. Der Evaluierungsbericht stellt weiterhin fest, dass weitere Verbesserungen beim baulichen Schallschutz allein nicht ausreichen, um die Fluglärmimmissionen im Umfeld der Luftverkehrsplätze ganzheitlich und wirksam zu minimieren. Vielmehr ist eine Stärkung des aktiven Lärmschutzes notwendig, der in den Bereich des Luftverkehrsrechts fällt. Insofern sind die im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen im Zusammenspiel mit dem Luftverkehrsrecht und zugehöriger Verordnungen zu betrachten. Festgehalten wird im Evaluierungsbericht ferner, dass über den baulichen Schallschutz hinaus, weitere technische und betriebliche Lärminderungsmaßnahmen sowie ökonomische Anreize im Bereich des Fluglärmschutzes notwendig sind.
4. Aufgrund der technischen Fortentwicklungen bei Luftfahrzeugen, deren neuere Fahrzeugklassen tendenziell weniger Schallemissionen aufweisen, führt das Umweltbundesamt Forschungsvorhaben zur Fortschreibung der Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen (AzB). Sie bilden die Grundlage für eine Überprüfung des Fluglärmschutzgesetzes und zugehöriger Durchführungsverordnungen, um eine mögliche Verkleinerung der bereits bestehenden Lärmschutzbereiche bzw. eine sonstige Schlechterstellung beim passiven Fluglärmschutz zu vermeiden sowie den zum Teil konfligierenden Interessen beim passiven Fluglärmschutz und entsprechenden Vollzugsregelungen Rechnung zu tragen.
5. Vor diesem Hintergrund werden die Beratungen zur Evaluierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm innerhalb der Bundesregierung fortgeführt und die Länder durch die Einbeziehung des Ausschusses PhysE der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) beteiligt. In diesem Rahmen sollen neben den Empfehlungen des Evaluierungsberichts der Bundesregierung vom 16. Januar 2019 und der Forschungsergebnisse des Umweltbundesamtes auch die Maßnahmen der Länder im Rahmen der Flugplatzgenehmigungen und bei der Festlegung der lärmschutzbezogenen Betriebsregelungen (Nachtflugbeschränkungen, Lärmkontingentierungen etc.) einbezogen werden. Ziel ist es, in der nächsten Legislaturperiode ein ganzheitliches Konzept im Bereich des passiven Fluglärmschutzes mit Regelungsoptionen hinsichtlich des FluLärmG und zugehöriger Durchführungsverordnungen zu erarbeiten.